

Zwischen der  
**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  
und dem

**Verein für Innere Mission in Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b in Verbindung mit § 77 SGB VIII**  
geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die von dem Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10/11, 28209 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Erstaufnahmeeinrichtung „Stein-setzer Straße“ in 28279 Bremen zu erbringende Leistungen nach § 42 a Abs. 1 SGB VIII und deren Vergütung.

**2. Leistung**

2.1. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres ist der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

**3. Vergütung**

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024** beträgt die Gesamtvergütung

**193,79 € pro Person/Tag**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**192,37 € pro Person/Tag**

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten in Höhe von

**1,42 € pro Person/Tag**

Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich für 3 Tage weiter gezahlt. Die Inobhutnahmeeinrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.2 Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütungen sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des AVR DD und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen.

3.4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

#### **4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich**

4.1. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung für den Zeitraum **01.01.2024 bis 30.06.2024** folgender Erlösausgleich vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse sind zu [REDACTED] an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von [REDACTED] zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse sind zu [REDACTED] vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von [REDACTED] entgangenen Entgelteinnahmen.

4.2. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals (31.03, 30.06), dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4.3. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1. Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2024** und endet **am 30.06.2024**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.2 Des Weiteren ist eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Wesentliche Veränderungen und die daraus resultierende notwenige Anpassung können etwa durch die Besonderheit der genutzten Immobilie entstehen. Beispiele hierfür wäre der nicht absehbare Sanierungs- und Renovierungsbeginn, der eine signifikante Platzzahlreduzierung zur Folge hat.

5.3. Die Vereinbarungsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vereinbarungsparteien besteht.

5.4. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## **6. Prüfungsvereinbarung**

6.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen.

6.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

## **7. Sonstiges**

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

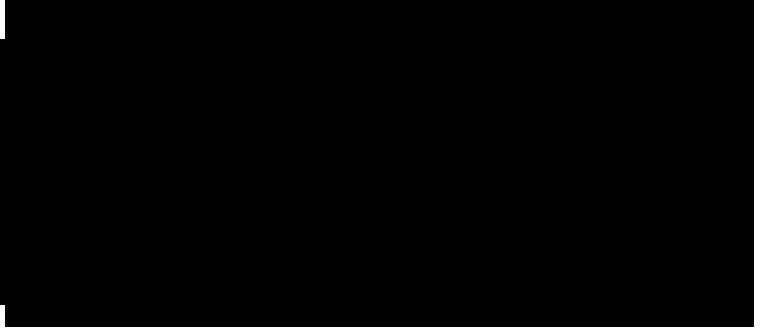
7.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag:



**Anlagen:**

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2 (Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.01.2024 – 30.06.2024)